

Ergänzung der Stadionordnung des HSV

im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Für Besuche des Stadions des HSV gilt die – auch an den Eingängen des Stadions aushängende – Stadionordnung sowie diese Ergänzung. Diese Ergänzung der Stadionordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 („Coronavirus“) bei Besuchen von Veranstaltungen im Stadion zu vermeiden und dadurch zum Gesundheitsschutz beizutragen. Diese Ergänzung hat bei Widersprüchen Vorrang vor den Regelungen der Stadionordnung. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung („EVO“ - im Internet abrufbar unter www.hamburg.de/verordnung) einzuhalten. Bei Änderungen der Gesetzeslage und dadurch bedingten Abweichungen vorrangiger gesetzlicher Vorschriften zu dieser Ergänzung (v. a. in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen), obliegt es dem Besucher, die vorrangigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Die Nichtbeachtung der EVO, der Stadionordnung und dieser Ergänzung kann zu rechtlichen Konsequenzen wie einem Stadionverbot, Strafanzeigen oder finanziellen Nachteilen führen!

1. Zugangsvoraussetzungen, 2-G-Zugangmodell

Voraussetzung für das Betreten des Stadiongelandes ist, dass die Besucher

- einen **Coronavirus-Impfnachweis** nach § 2 Absatz 5 EVO,
- einen **Genesenennachweis** nach § 2 Absatz 6 EVO oder
- ein **gültiges ärztliches Attest** nach § 10j Abs. 2 EVO, aus dem sich die **Unverträglichkeit** der Impfung ergibt und einen **gültigen negativen Corona-Testnachweis** nach § 10h EVO

jeweils **in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis**, oder

- einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die **Nichtvollendung des 18. Lebensjahres** ergibt, mit sich führen und auf Verlangen vorlegen.

Der Zutritt unterliegt trotz Vorliegens der vorstehenden Nachweise im Fall typischer Corona-Symptome oder einer Corona-Infektion den in Ziffer 2. genannten **Zutrittsverboten**.

Sofern sich aus Gesetzen oder Verordnungen weitere Zugangsvoraussetzungen ergeben, etwa die zusätzliche Vorlage eines gültigen negativen Corona-Testnachweises („2G-Plus“), finden diese Vorgaben ebenfalls Anwendung. Über diese Zugangsvoraussetzungen wird im Zuge des Bestellprozesses (oder bei Änderungen nach der Bestellung per E-Mail) und auf der Internetseite des HSV informiert.

2. Nachweis einer personalisierten Zutrittsberechtigung und Zutrittsverbote

Alle Besucher müssen im Besitz einer personalisierten Zutrittsberechtigung sein und diese jederzeit auf Verlangen zusammen mit einem Lichtbildausweis vorzeigen. Dies gilt in Abweichung von § 4 Absatz 2 Satz 2 der Stadionordnung auch für Begleitpersonen von hilfsbedürftigen Personen und in Abweichung von § 4 Absatz 1 der Stadionordnung auch für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.

Ein Besuch des Volksparkstadions ist für alle Besucher untersagt, die

- nicht im Besitz einer personalisierten Zutrittsberechtigung sind,
- innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Stadionbesuch positiv auf das Coronavirus getestet worden sind oder

- unter Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion oder einer Infektion mit dem Coronavirus leiden oder in den letzten 14 Tagen an solchen Symptomen gelitten haben. Dies betrifft insbesondere folgende Symptome:
 - o Trockener Husten
 - o Fieber
 - o Kurzatmigkeit
 - o Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen
 - o Einschränkung des Geschmacks- und Geruchssinns.
- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde, die unter dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus steht oder sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch Institut festgelegten ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat oder
- sich in den letzten 14 Tagen wissentlich in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben
- erkennbar alkoholisiert sind.

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Zutrittsberechtigung (z. B. beim Ticketausgang) oder dem Stadionbesuch ist eine Clearingstelle in der Ticketbox am Eingang Nord-Ost (Sylvesterallee) eingerichtet.

3. Einhaltung der weiter geltenden Hygieneregeln

Auch wenn nach dem 2-G-Zugangsmodell das Tragen einer Maske nach der Zugangskontrolle und bis zum Verlassen des kontrollierten Stadionbereiches nicht vorgeschrieben ist und das Abstandsgebot währenddessen nicht gilt, appellieren wir an unsere Fans, die weiter geltenden Hygieneregeln zu beachten.

Dies bedeutet z. B., vor der Zutrittskontrolle und nach dem Verlassen des kontrollierten Stadionbereiches, d. h. vor allem auf den Zuwegungen und Parkplätzen die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Soweit das Abstandsgebot gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts und für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Das Tragen einer Maske ist nach der Zugangskontrolle bis zum Verlassen des kontrollierten Stadionbereiches zwar nicht vorgeschrieben, aber natürlich als sinnvolle Hygienemaßnahme gestattet.

4. Datenschutz

Der HSV dokumentiert in Umsetzung von §§ 7, 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 10j Abs. 4 EVO die Kontaktdaten der Besucher sowie die Erbringung der obenstehenden Nachweise. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Rechten im **Datenschutz** und zu weiteren Kontaktmöglichkeiten bei Fragen zum Datenschutz finden sich unter <https://www.hsv.de/datenschutz>.